

Richtlinie zur Sport-Schadenmeldung

1. Diese Richtlinie regelt die Handhabung von Sport-Schadenmeldungen für Unfallschäden und Krankheitsfälle, für Haftpflichtschäden und Unfallschäden an Kraftfahrzeugen.
2. Alle Sportschäden müssen dem Verein gemeldet werden.
3. Die Sachbearbeitung erfolgt in der **Geschäftsstelle**.
4. Sportschäden unterteilen sich in
  - a. **Unfallschäden** sind alle Unfälle, durch Unfälle ausgelöste Krankheitsfälle sowie Zahn- und Brillenschäden, die während des Vereinssports passiert sind..
  - b. **Haftpflichtschäden** sind Schäden an Sportstätten und nicht vereinseigenen Sportgeräten, Schäden die durch Tiere verursacht wurden sowie Schäden durch abirrende Bälle.
  - c. **KFZ-Schäden** sind Unfallschäden, die bei Fahrten für den Verein entstanden sind.
5. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter meldet **vorab** der **Geschäftsstelle** unverzüglich den Schaden oder Unfall. Die Meldung kann per Telefon (02273/565080, Anrufbeantworter außerhalb der Bürozeiten), per Fax (02273/566435), per Mail (buero@scbmail.de) oder persönlich erfolgen. Diese Meldung ersetzt aber nicht die anschließende schriftliche Meldung mittels Formular.

**Unfallschäden**

- ↳ Formulare für Unfallschäden liegen in den vereinseigenen **Hallenschränken** aus. Zusätzlich ist das Formular in der **Geschäftsstelle** und bei den **Abteilungsleitern** zu bekommen.
- ↳ Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter übergibt dem verunfallten Mitglied das Formular mit dem Hinweis: Das Formular ist vom verunfallten Mitglied oder seinem Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Die Unfallmeldung ist in der Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- ↳ Sofern Übungsleiter den Unfall gesehen haben, bitte als Unfallzeuge eintragen.
- ↳ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter in dessen Sportgruppe der Unfall passierte, wird über den Unfall von der Geschäftsstelle per Mail informiert.

**Haftpflicht- oder KFZ-Schäden**

- ↳ Haftpflicht- oder KFZ-Schäden werden direkt in der Geschäftsstelle bearbeitet. Persönliches Erscheinen des Verursachers (bei Haftpflicht) oder des Geschädigten (bei KFZ) ist erforderlich.
6. Bei schweren Unfällen oder Schäden informiert die Geschäftsstelle den geschäftsführenden Vorstand.